

XMeld-Erweiterung Kirche

*Kommunikation der Meldebehörden mit den öffentlichen-
Religionsgesellschaften über den Standard OSCI-XMeld*

Konzept zur Aufnahme der benötigten Dienste im DVDV

Fassung vom 16.06.2015

1 Vorwort

Durch die Umsetzung der Deutschland-Online-Vorhaben und die Standardisierung des fachlichen Datenaustausches zwischen Verwaltungseinheiten wurde eine zuverlässige und sichere Kommunikationsinfrastruktur geschaffen, die alle Stellen der öffentlichen Verwaltung nutzen können, sowie einheitliche Standards für den Datenaustausch von und mit Behörden. Die erfolgreiche Entwicklung des OSCI-XMeld-Standards auf der staatlichen Seite eröffnet für die kirchlichen Institutionen die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen den Standard um die notwendigen Elemente zur effizienten Kommunikation zwischen Meldebehörden und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften anzureichern.

2 Hintergrund und Ausgangssituation

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften erhalten derzeit Daten über ihre Mitglieder und deren Familienangehörigen gemäß § 19 MRRG (zukünftig geregelt im § 42 BMG). Es existiert dabei kein Übermittlungsstandard. Die Übermittlung erfolgt durch bilaterale Abstimmung zwischen den Meldebehörden und den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Auf Betreiben der evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD) wurde die Erweiterung des Standards XMeld, um eine einheitliche Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen, vorgeschlagen und vorbereitet.

Mit Beschluss des Arbeitskreises I der Innenministerkonferenz vom 29.10.2013 wurde der Erweiterung des Standards XMeld zur Datenübermittlung mit öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zugestimmt.

Die Erweiterung soll zum 1.11.2015 wirksam werden und somit den Regelungen des § 42 BMG unterliegen.

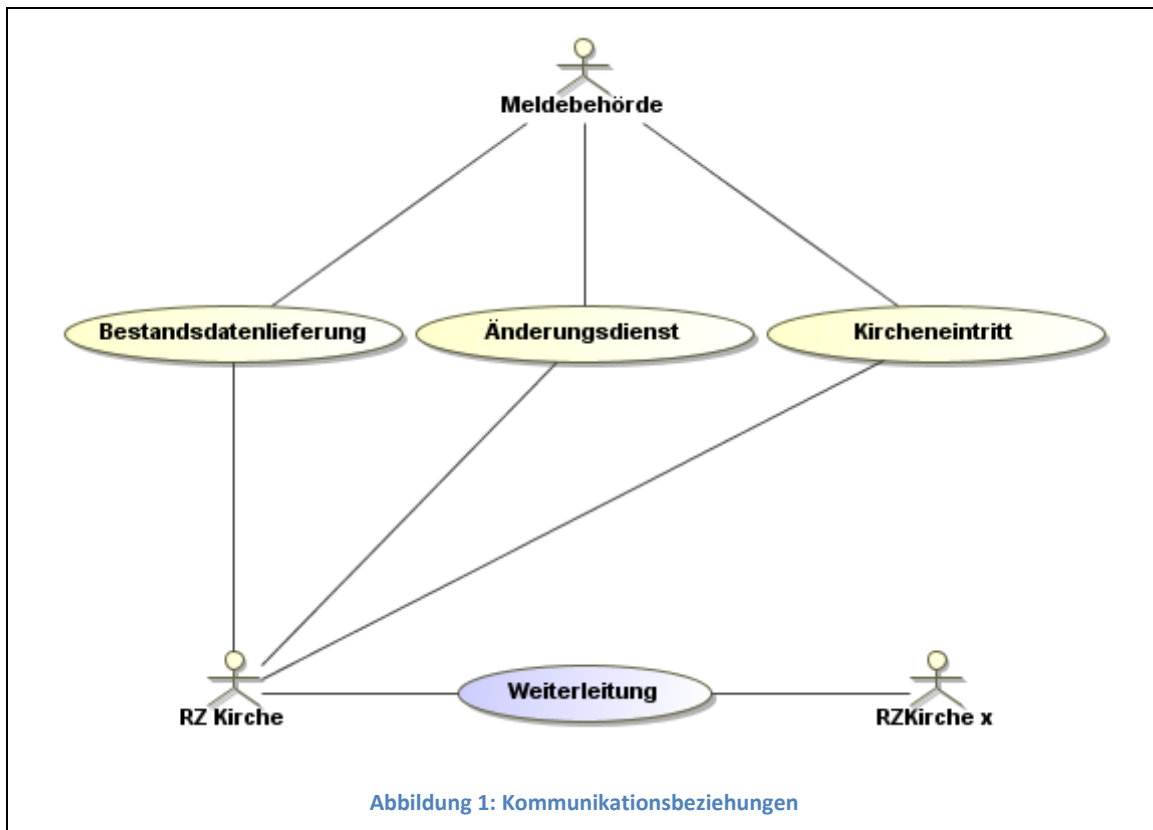
Das grundlegende Ziel der Erweiterung ist es, sicher zu stellen, dass der kirchliche Datenempfänger die gleichen Daten wie die Meldebehörde vorliegen hat. Der Datenkatalog wird durch § 42 BMG und entsprechende Landesregelungen definiert.

3 Kommunikationsbeziehungen

Die XMeld-Erweiterung sieht drei Anwendungsfälle und entsprechende Dienste vor. Daneben ist die Nutzung des XInneres Dienst zur Weiterleitung für die innerkirchliche Weiterleitung von Nachrichten vorgesehen. Nach dem Start des Änderungsdienstes soll eine bundesweite Initialdatenlieferung eine gemeinsame Basis herstellen. Ein regelmäßiger Änderungsdienst stellt dann im laufenden Betrieb die Information der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sicher.

Daneben werden die Meldebehörden durch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften über Kircheneintritte (Taufen, Übertritte ...) informiert.

Durch die Vorgehensweise innerhalb der Erweiterung des Standards XMeld, dass nur die für den gemeldeten Bürger zuständige Meldebehörde der Hauptwohnung die Daten liefert und jede Meldebehörde nur an einen Datenempfänger liefert, ist auf kirchlicher Seite eine Weiterleitung an die zuständigen Datenempfänger von Nebenwohnsitzen notwendig. Ebenso ist diese Weiterleitung bei sogenannten kommunalen Mischgemeinden nötig.



4 Dienste für das DVDV

Es werden drei Dienste für die XMeld-Erweiterung benötigt, für die Weiterleitung zwischen den Kirchen wird der allgemeine Dienst aus XInneres genutzt. Zwei zur Kommunikation von Meldebehörden an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, ein Dienst für die Kommunikation von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften an Meldebehörden.

4.1 Kommunikation von Meldebehörde an ö.-r. Religionsgesellschaften im Rahmen der Bestandsdatenlieferung

Die Meldebehörden übermitteln einmalig allen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu ihren Mitgliedern und deren Familienangehörigen, die nicht der gleichen oder keiner Religionsgesellschaft angehören, alle Daten nach § 42 Abs. 1 bis 3 BMG. Die Daten dieser Übermittlung werden zu einem bundeseinheitlichen Stichtag abgezogen und gemäß einem festgelegten Zeitplan gestaffelt an die Datenempfänger versendet.

Die Meldebehörden liefern separat für jede öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft und (im Falle von Verwaltungsgemeinschaften) für jeden AGS.

Es liefern nur die Meldebehörden der Haupt- oder alleinigen Wohnung. Die Meldebehörde einer Nebenwohnung übermittelt keine Daten an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

4.1.1 Präfix, Dienstanbieter und Nutzer

Behördenschlüssel für *find.servicedescription*-Anfragen ist die Nummer des kirchlichen Datenempfängers. Der zu verwendende Präfix lautet „rel.“¹. Zulässige Dienstanbieter sind ausschließlich öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (DVDV-Behördenkategorie „Religionsgesellschaft“²). Dienstnutzer sind ausschließlich Behörden der DVDV-Behördenkategorie „Meldebehörde“.

Der Dienst lautet „KircheBestandslieferung“.

4.2 Kommunikation von Meldebehörde an ö.-r. Religionsgesellschaften im Rahmen des Änderungsdienstes

Ab dem 01.11.2015 übermitteln die Meldebehörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Änderungsdaten zu ihren Mitgliedern gemäß § 42 Abs. 1 bis 3 BMG.

Die Meldebehörden übermitteln Änderungen separat für jede öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft und (im Falle von Verwaltungsgemeinschaften) für jeden AGS.

Es übermitteln nur die Meldebehörden der Haupt- oder alleinigen Wohnung. Die Meldebehörde einer Nebenwohnung übermittelt keine Daten an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

4.2.1 Präfix, Dienstanbieter und Nutzer

Behördenschlüssel für *find.servicedescription*-Anfragen ist die Nummer des kirchlichen Datenempfängers. Der zu verwendende Präfix lautet „rel.“. Zulässige Dienstanbieter sind ausschließlich öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (DVDV-Behördenkategorie „Religionsgesellschaft“). Dienstnutzer sind ausschließlich Behörden der DVDV-Behördenkategorie „Meldebehörde“.

Der Dienst lautet „Kirche“.

4.3 Kommunikation von ö.-r. Religionsgesellschaften an Meldebehörden

Die Übermittlung von Nachrichten von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften an kommunale Meldebehörden erfolgt aus dem Anlass der Begründung der Kirchenmitgliedschaft (durch Taufe, Aufnahme, Wiederaufnahme, Übertritt...).

Die Meldung von Kirchenmitgliedschaft begründenden Tatsachen basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Bei der katholischen Kirche ist dies § 4 Abs. 1 der Kirchenmeldewesenanordnung (KMAO)³ und bei der evangelischen Kirche § 15 Abs. 5 des EKD-Kirchenmitgliedschaftsgesetzes⁴.

¹ Da derzeit kein Präfix für die Datenempfänger der öffentlich-rechtlichen Kirchen vorhanden ist, wird hier „rel.“ vorgeschlagen und im weiteren Verlauf des Antrages unter dieser Annahme verwendet.

² Da derzeit keine Kategorie für Religionsgesellschaften im DVDV vorgesehen ist, eine Unterscheidung für diese Anwendung jedoch fachlich notwendig ist, wird vorgeschlagen die Kategorie „Religionsgesellschaft“ aufzunehmen. Der Begriff ist dabei bewusst neutral gewählt, da die Schnittstelle in Zukunft auch von weiteren Religionsgesellschaften genutzt werden können soll.

³ § 4 Absatz 1 Kirchenmeldewesenanordnung (KMAO): „Die zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere die Kirchengemeinden/Pfarreien sind verpflichtet, gespendete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche den Meldebehörden mitzuteilen.“

⁴ §15 Absatz 1, Satz 5 Kirchenmitgliedschaftsgesetz (KMG): „Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.“

Für die staatlichen / kommunalen Stellen gelten das staatliche Personenstands- und das Melderecht. Die Meldebehörden speichern die Religionszugehörigkeit im Melderegister auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 Nr. 11 BMG bzw. für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 BMG.

Außerdem hat die Meldebehörde gemäß § 12 BMG unvollständige Daten auf Antrag der betroffenen Person zu berichtigen oder zu ergänzen. Da die Kirchen ein großes Interesse daran haben, dass die Religionszugehörigkeit dokumentiert wird, geben sie die Informationen über Taufen, Eintritte und Wiederaufnahmen auch an die Meldebehörden weiter.

Eine Eintrittsmeldung geht von einer Kirchengemeinde/Pfarrei aus. Hierbei ist immer die Adresse der Hauptwohnung anzugeben. Das kirchliche Rechenzentrum, das die Daten dieser Pfarrei im Auftrag verarbeitet, sendet diese Eintrittsnachricht an die Meldebehörde der angegebenen Hauptwohnung. Kann die Meldebehörde die Person nicht identifizieren, erfolgt eine entsprechende Benachrichtigung an das kirchliche Rechenzentrum das den Eintritt gemeldet hat. Kann die Meldebehörde die Person zwar identifizieren, aber die Person befindet sich nicht im aktiven Datenbestand (verstorben, verzo-gen) bzw. die Meldebehörde ist nur eine Nebenwohnungsmeldebehörde, erfolgt eine entsprechende Benachrichtigung mit Angabe der zuständigen Meldebehörde (falls bekannt) an das kirchliche Rechenzentrum das den Eintritt gemeldet hat.

Die Übermittlung von Eintrittsnachrichten soll nicht unmittelbar mit dem Start der allgemeinen Erweiterung erfolgen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich zum 01.05.2016 erfolgen. Der genaue Zeitpunkt wird im Laufe des Jahres 2015 noch festgelegt.

Hinweis: Die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft muss für die Kommunikation zusätzlich den XMeld-Dienst „Rts“ verzeichnen, um im Rückweisungsfall die Rückweisungsnachricht entgegen nehmen zu können.

4.3.1 Präfix, Dienstanbieter und Nutzer

Behördenschlüssel für *find.servicedescription*-Anfragen ist die Behördennummer. Der zu verwendende Präfix lautet „ags:“. Zulässige Dienstanbieter sind ausschließlich Behörden der DVDV-Behördenkategorie „Meldebehörde“. Dienstanwender sind ausschließlich öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (DVDV-Behördenkategorie „Religionsgesellschaft“).

Der Dienst lautet „Kirche2mb“.

4.4 Kommunikation zwischen ö.-r. Religionsgesellschaften

Die ö.-r. Religionsgesellschaften werden für zwei Themen eine Weiterleitung von Nachrichten zwischen den ö.-r. Religionsgesellschaften durchführen. Für diese Weiterleitung wird **kein** eigener Dienst benötigt, da hier der allgemeine Dienst zur Weiterleitung von XInneres genutzt werden soll.

Der Vollständigkeit halber sind die beiden Themen der Weiterleitung hier dennoch aufgeführt.

4.4.1 Weiterleitung in Mischgemeinden

Eine Meldebehörde kann die Daten von Kirchenmitgliedern gleicher Religionszugehörigkeit nur an einen Empfänger dieser Religionsgesellschaft senden. Die Verwaltungsgrenzen auf staatlicher Seite sind aber oftmals nicht deckungsgleich mit jenen der kirchlichen Seite. Es gibt daher Gemeinden, die im Zuständigkeitsbereich mehrerer Landeskirchen oder Diözesen liegen und deren Daten deshalb von verschiedenen kirchlichen Rechenzentren verarbeitet werden (kommunale Mischgemeinden).

Für diese Gemeinden wird ein „führendes“ kirchliches Rechenzentrum bestimmt, welches die Daten der Meldebehörde entgegen nimmt. Dies ist sinnvollerweise das Rechenzentrum, das den größeren Anteil an Daten erhält. Dieses Rechenzentrum muss prüfen, ob eine Nachricht eine Hauptwohnung außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs enthält (hiermit sind auch die Fälle gemeint, bei denen diese Wohnung wegfällt). Sollte dies der Fall sein, so ist die Nachricht für diese Person unverzüglich an das kirchliche Rechenzentrum weiterzuleiten, das für diese Hauptwohnung der Person zuständig ist.

4.4.2 Weiterleitung von Nebenwohnungen

Der Leser von Kirchenmitgliedsdaten ist immer die Kirchengemeinde der Hauptwohnung eines Kirchenmitglieds. Eine Nachricht enthält alle Wohnungen dieses Kirchenmitglieds, auch wenn die weiteren Wohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs dieser Kirchengemeinde liegen. Das kirchliche Rechenzentrum, das die Daten der Hauptwohnungs-Kirchengemeinde verarbeitet, muss prüfen, ob es bei einer Person Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs dieses Rechenzentrums gibt (hiermit sind auch die Fälle gemeint, bei denen eine solche Wohnung wegfällt). Sollte dies der Fall sein, so ist die Nachricht für diese Person unverzüglich an alle kirchlichen Rechenzentren weiterzuleiten, die für mindestens eine Nebenwohnung dieser Person zuständig sind.

5 Dienstprovider, Pflegende Stellen (Pflegeclient), Landesserver, Intermediäre und Präfix

5.1 Dienstprovider

Die Pflege der Dienste „Kirche“, „KircheBestandslieferung“, „Kirche2mb“ zur Kommunikation der Meldebehörden mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften wird im Rahmen der Wartung und Pflege von XMeld durchgeführt. Entsprechend nimmt auch bei dieser Erweiterung die Koordinierungsstelle für IT-Standards die Rolle des Dienstproviders ein. Der zentrale Ansprechpartner ist identisch mit dem zentralen Ansprechpartner für die übrigen Dienste der KoSIT.

5.2 Pflegende Stellen

Pflegende Stellen für den Dienst „Kirche2mb“ sind die Pflegenden Stellen der Meldebehörden, die bereits für die übrigen durch die Meldebehörden zu verzeichnenden Dienste zuständig sind.

Die beteiligten öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften haben für ihre kirchlichen Rechenzentren als Pflegende Stelle DataClearing NRW gewählt. Die Pflegende Stelle ist für die Dienste „Kirche“, und „KircheBestandslieferung“ zuständig.

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften müssen darüber hinaus den XMeld-Dienst „Rts“ verzeichnen, damit die Meldebehörden fehlerhafte Nachrichten zurückweisen können.

Bislang nicht beteiligte öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften werden die Pflegenden Stellen im Rahmen einer Neuaufnahme in das DVDV bekannt geben.

5.3 Landesserver

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nutzen die bestehenden Landesserver die auch von den Meldebehörden genutzt werden.

5.4 Intermediäre

Die Intermediäre können von den kirchlichen Rechenzentren frei gewählt werden.

5.5 Präfix und Vergabe von Nummern für die Datenempfänger

Die Kommunikation bei dieser XMeld-Erweiterung wird zwischen Meldebehörden und den durch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften beauftragten kirchlichen Rechenzentren stattfinden.

Die Identifikation der Meldebehörden wird dabei über den üblichen Präfix „ags:“ sowie die Behördennummer auf Basis des amtlichen Gemeindegchlüssels durchgeführt.

Für die Datenempfänger der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften wird ein Präfix benötigt. Der Vorschlag lautet hier „rel“ für Religionsgesellschaft zu verwenden. Die Vergabe der Nummern der Datenempfänger wird durch die Koordinierungsstelle IT/Meldewesen der EKD geleistet.

Es gibt derzeit neun kirchliche Rechenzentren, von denen ein Rechenzentrum getrennt adressierbar ist. Damit werden es voraussichtlich 10 Stellen sein. Für die Nummernvergabe werden zwei Nummernkreise und ein Hochzählen mit führenden Nullen angewendet werden (z. B. „00000000001“ für das erste evangelische Rechenzentrum, 000000000101 für das erste katholische Rechenzentrum, usw).

Es wird darüber hinaus vorgeschlagen eine Behördenkategorie „Religionsgesellschaft“ aufzunehmen, damit die Kommunikationspartner einer passenden Behördenkategorie zugeordnet werden können.

Nummer	Kirchl. Dienstleister / Rechenzentrum	Öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaften
000000000001	COMRAMO KID GmbH Bischofsholer Damm 89 30173 Hannover	Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe Evangelisch-reformierte Kirche Evangelisch-altreformierte Kirche Reformierte Gemeinden
000000000002	ECKD - EDV-Centrum für Kirche und Diakonie GmbH Wilhelmshöher Alle 256 34119 Kassel	Ev. Landeskirche Anhalts Ev. Kirche Berlin-Brandenburg- Schles.Oberlausitz Bremische Ev. Kirche Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland Evangelische Kirche von Westfalen
000000000003	KIGST GmbH Strahlenbergerstraße 112 63067 Offenbach am Main	Ev. Kirche in Mitteldeutschland Lippische Landeskirche Ev. Kirche im Rheinland Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
000000000004	Evang.-Luth. Kirche in Bayern K-I-V Kirchliche-Informationen- Verarbeitung Katharina-von-Bora-Str. 11-13 80333 München	Ev.-Luth. Kirche in Bayern
000000000005	Stiftung Kirchliches Rechenzentrum Südwestdeutschland Junkersring 10 76344 Eggenstein-Leopoldshafen	Ev. Landeskirche in Baden Ev. Kirche der Pfalz Ev. Landeskirche in Württemberg Erzbistum Freiburg Bistum Rottenburg-Stuttgart

000000000101	Bischöfliche Finanzkammer Eichstätt Rechenzentrum Leonrodplatz 5 85072 Eichstätt	Bistum Augsburg Erzbistum Bamberg Bistum Eichstätt Erzbistum München und Freising Bistum Passau Bistum Regensburg Bistum Würzburg
000000000102	Bischöfliches Generalvikariat Essen Zwölfling 16 45127 Essen RZ Essen	Erzbistum Paderborn Bistum Essen
000000000103	ITEBO GmbH Dielingerstraße 39/40 49074 Osnabrück	Bistum Osnabrück und Bischöflich Müns- tersches Offizialat Vechta
000000000104	Bischöfliches Ordinariat Mainz Rechenzentrum Bischofsplatz 6 55116 Mainz	Erzbistum Berlin Bistum Dresden-Meissen Bistum Erfurt Bistum Fulda Bistum Görlitz Erzbistum Hamburg Bistum Hildesheim Erzbistum Köln Bistum Limburg Bistum Magdeburg Bistum Mainz Bistum Münster Bistum Speyer Bistum Trier
000000000105	Bischöfliche Finanzkammer Eichstätt Rechenzentrum Leonrodplatz 5 85072 Eichstätt	Bistum Aachen